

Quellensteuer, Versicherungssteuer – Die Steuerreform ist besser als ihr Ruf. Dies spricht sich langsam herum. Mit der Steuerreform 1990 verzichtet der Staat insgesamt auf Einnahmen von 37,2 Milliarden DM, andererseits holt er 18,1 Milliarden DM herein, es bleiben also 19,1 Milliarden Mark Nettoentlastung, wovon die große Mehrheit der Steuerzahler profitiert.

Die Quellensteuer auf kapitalbildende Versicherungen ist als kostentreibend und als „falsches Signal“ abzulehnen. Trotzdem wird der Wille zur privaten Eigenvorsorge mit Hilfe der Lebensversicherung auf hohem Niveau bleiben und noch stärker ausgeprägt sein.

Auch die Erhöhung der Versicherungs-Steuer auf Sachversicherungs-Beiträge von jahrzehntelang gewohnten fünf auf sieben Prozent ab 1. Januar 1989 paßt den Versicherungsfirmen und den Versicherten natürlich nicht. Ein Lichtblick dabei: Die „Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“ wird zum gleichen Datum von bisher 5 auf 1,4 Prozent gesenkt.

Nicht zu vergessen: Die zehnprozentige Quellensteuer – aber nur für den Teil der Gewinnbeteiligung, der 3,5% Zins übersteigt – ist eine sogenannte „Abgeltungssteuer“. Anders ausgedrückt: die Zinsen aus kapitalbildenden Versicherungen werden zur Einkommensteuer *nicht* herangezogen (vorausgesetzt, der Vertrag besteht mindestens 12 Jahre). Es bleibt also bei nur zehn Prozent aus den überrechnungsmäßigen Zinsen ab 1989. Zinsgutschriften aus der Zeit davor bleiben quellensteuerfrei, ebenso wohl Sterblichkeitsgewinne und Verwaltungskosten. Dies ist immerhin ein Trost für diejenigen, die einen erheblichen Teil ihrer finanziellen Vorsorge den Lebensversicherungen anvertrauen. Deutlich sei herausgestellt:

für die zurückliegende Zeit führen die Versicherungsunternehmen keine Quellensteuer ab. Zur Ergänzung: berufsständische Versorgungswerke – ursprünglich sollten sie es – unterliegen ebensowenig der Quellensteuer wie die gesetzliche Rentenversicherung.

Weiter im Steuerreform-Wechselbad: die Pauschalsteuer für die Betriebliche Altersversorgung wurde von zehn auf 15 Prozent erhöht (Nachteil), dagegen die Maximalgrenze von grundsätzlich 2400 auf 3000 Mark pro Betriebsangehörigen, im Falle der sog. Durchschnittsbildung auf 3600 Mark (Vorteil). Hierzu wird der Arbeitgeber Überlegungen aufnehmen und neue Dispositionen treffen können.

● Die Meinung von Experten: die Quellensteuer beeinträchtigt bei einer normal verlaufenden Lebensversicherung die Rendite um ganze 0,4 Prozent.

Ernst Schönwälder

Sonnenbrillen – Jeder zweite Bundesbürger ist Brillenträger – der Sehschärfe wegen. Da fragt es sich: Kann man seine Krankenkasse an den Kosten einer „Lichtschutzbrille“ beteiligen?

Grundsätzlich nicht. Denn: Eine Sonnenschutzbrille ist zwar ein durchaus nützliches, aber für den Normalfall nicht unbedingt notwendiges Utensil. Doch auch hier gilt: Keine Regel ohne Ausnahme. Von den Augenärzten ist eine umfangreiche Liste von Augendefekten zusammengestellt worden, die das Tragen von Lichtschutzgläsern erfordern oder zumindest ratsam erscheinen lassen. Liegt ein solcher Defekt vor – Beispiele dafür sind Hornhautnarben, Linsenübungen, krankhafte Pupillenerweiterungen, totale Farbenblindheit – so bezahlt die Krankenkasse auch die „Sonnenbrille“. Ein entsprechender Vermerk des Arztes auf dem Rezept ebnet den Weg dazu. WB

Ihr Vermögen gehört in gute Hände...



... Denn bei uns stehen nicht nur bestausgewiesene Fachkräfte, sondern auch modernste Hilfsmittel zur Verfügung. Mit den wichtigsten Börsenplätzen der Welt stehen wir immer in Verbindung.

Und noch etwas, was für uns sehr wichtig ist: Ihr persönlicher Berater. Er ist für Sie da, um sich mit Ihnen abzusprechen, zu planen, zu empfehlen.

Rufen Sie uns doch an, damit wir uns darüber unterhalten können.



1616 Luxembourg 80, Place de la Gare
1661 Luxembourg 103, Grand'rue

Telefon 00352 49924-1

Telex: 2249 BLLUX